

**Verordnung
über die Volksschule und die Vorschulstufe
(Volksschulverordnung)
(Änderung)**

(vom 22. November 1994)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Der Beschluss des Erziehungsrates zum Berufsauftrag vom 11. Januar 1994 wird aufgehoben.

II. Die Volksschulverordnung vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

§ 81 (Zusätzlicher Spiegelstrich)

- mit Kolleginnen und Kollegen in geregelter Form zusammenzuarbeiten und an der Gestaltung, Entwicklung und Organisation der Schule mitzuwirken.

III. Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 16. Februar 1995 in Kraft.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Gilgen	Hassler

Die Änderung der Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung) wird genehmigt.

Zürich, den 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Lang	Roggwiller